

GR_GERICHTE SK1 2022 68 vom 21. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_68

FR: GR_GERICHTE SK1 2022 68 du 21 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK1 2022 68 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt Vorab ist auf die vorliegend spezielle Ausgangslage hinzuweisen. Das Regional- gericht Plessur erliess gegen den Beschuldigten zwei Urteile. Das erste datiert vom 11. November 2020 (Proz. Nr. 515-2020-44; SK1 22 62 [paralleles Berufungsverfahren]), das zweite datiert vom 25. März 2022 (Proz. Nr. 515-2022-2; SK1 22 68 [vorliegendes Berufungsverfahren]). Die beiden Berufungsverfahren gingen aufgrund der langen Begründungsdauer des Urteils vom 11. November 2020 – letztlich per Zufall – nahezu gleichzeitig bei der erkennenden Berufungs- kammer ein. Mit Ausnahme der beschuldigten Person weisen die beiden Verfah- ren keinen Konnex auf. Zu beachten gilt dabei, dass der Entscheid über den Lan- desverweis in den Urteilen unterschiedlich ausfiel, wobei im jüngeren wegen des Gesundheitszustandes des Beschuldigten von einem Landesverweis abgesehen

E. 5

/ 23 wurde. Eine Vereinigung (vgl. Art. 30 StPO) der beiden Verfahren SK1 22 62 und SK1 22 68 erachtet die Berufungsinstanz indessen als wenig praktikabel, wenn sie auch gleichzeitig im Rahmen einer Berufungsverhandlung verhandelt wurden. Ei- ne Bezugnahme auf die Akten des jeweiligen Verfahrens bleibt möglich, ohne dass die einzelnen voneinander unabhängigen Berufsgegenstände vermischt würden und zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Urteils führten. 2. Prozessuales Die formellen Voraussetzungen der Berufung geben zu keinen Bemerkungen An- lass. Auf die Berufung ist einzutreten. 3. Berufungsumfang 3.1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Höhe der Frei- heitstrafe und der Busse (Dispositivziffer 3a) sowie die Nichtanordnung eines Lan- desverweises und einer SIS-Ausschreibung (Dispositivziffer 7). Da die Staatsan- waltschaft nebst einer höheren Busse konsequenterweise auch eine höhere Er- satzfreiheitsstrafe verlangt, gilt Dispositivziffer 3c – aufgrund des untrennbaren Konnexes zum Strafpunkt – als mitangefochten. Die entsprechende Rüge der Ver- teidigung erweist sich in diesem Zusammenhang als überspitzt formalistisch (act. H.5, S. 7). Von Amtes wegen ist alsdann auch Dispositivziffer 3b (Anrech- nung der erstandenen Haft) anzupassen. Der Beschuldigte zog seine Anschluss- berufung betreffend die Anordnung der stationären Massnahme zurück (vgl. act. A.3-4). 3.2. Damit kann festgehalten werden, dass die Dispositivziffern 1, 2, 4-6 und 8 nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen sind (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 402 und 437 StPO), was vorab festzustellen ist (BGer 6B_1320/2020 v. 12.1.2022 E. 2.2). Im Übrigen steht das angefochtene Urteil gesamthaft zur Dis- position (Art. 391 Abs. 2 StPO). Da die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben hat, greift das Verschlechterungsverbot nicht. 4. Beweisanträge Die Parteien reichten keine Beweisanträge ein. Von Amtes wegen wurde ein aktu- eller Vollzugsbericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden ediert, welcher vom 29. August 2023 datiert (vgl. act.

I.1).

E. 5.1

Grundsätze / Ausgangslage

E. 5.1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 5.1.2

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die "Einsatzstrafe" für die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und die Vorstrafe ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung Rechnung tragen (vgl. BGE 145 IV 146 E. 2.4.2.).

E. 5.1.3

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten als Gesamtstrafe unter Einbezug der widerrufenen Strafe des Bezirksgerichts N._____ vom 27. Juni 2019 und einer Busse von CHF 500.00 (vgl. act. E.1, E. 5, Dispositivziffern 2 und 3a).

E. 5.1.4

Die Staatsanwaltschaft erklärte hiergegen Berufung. Sie beantragt – wie bereits vor Vorinstanz –, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, als Gesamtstrafe unter Einbezug der widerrufenen Strafe des Bezirksgerichts N._____ vom 27. Juni 2019, und einer Busse von CHF 600.00, zu bestrafen (vgl. act. H.4, S. 13).

E. 5.1.5

Die Vorinstanz folgte in der Strafzumessung mit Ausnahme der Täterkomponenten, der Asperation für den Widerruf des Urteils des Bezirksgerichts N._____ sowie der Bussenhöhe vollumfänglich den Ausführungen der Staatsanwaltschaft (vgl. RG act. 14). Vor Berufungsinstanz hielt die Staatsanwaltschaft bestätigend fest, ihre Ausführungen hinsichtlich Wahl der Strafart, der Ermittlung der Einsatzstrafe sowie die Asperation derselbigen mit den weiteren Delikten (ex-kl. Berücksichtigung der Täterkomponente) würden sich im Ergebnis mit den Er-

E. 5.1.6

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist festzuhalten, dass angesichts der vorinstanzlichen Festlegung der hypothetischen Einsatzstrafe sowie deren Erhöhung (Asperation) mit den Strafen der weiteren Delikte eine hypothetische tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe

von 350 Tagen resultiert. Ausgehend von dieser ist unter Berücksichtigung der Täterkomponenten die Gesamtstrafe für die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Delikte zu bilden – welche so- dann mit der Strafe des Urteils des Bezirksgerichts N.____ (Widerruf) zu asperieren ist.

E. 5.2

Täterkomponenten

E. 5.2.1

Der Beschuldigte zeigte sich teilweise geständig. Nicht geständig war er in Bezug auf die Anklageziffern 1.5 und 1.6 (vgl. act. E.1, E. 3.1 ff.). Die Teilgeständnisse wirken sich lediglich leicht strafmindernd aus. Der Beschuldigte zeigte keinerlei aufrichtige Reue. Diese und die fehlende Einsicht wirken sich indes nicht strafe erhöhend aus. Dies, weil der Beschuldigte keine qualifizierte Uneinsichtigkeit offenbarte und zudem teilweise schwergradig vermindert schuldfähig war.

E. 5.2.2

Der Beschuldigte weist – unter Ausserachtlassung der im separaten Strafverfahren Proz. Nr. 515-2020-44 (SK1 22 62) abgeurteilten Vorstrafen – vier teilweise einschlägige Vorstrafen auf (act. D.14), wobei zwei Vorstrafen die Verletzung des AuG betrafen. Auffallend ist die stark erhöhte Delinquenz während laufender Probezeit und während laufender Strafuntersuchung. Nachdem dem Beschuldigten das dem separaten Berufungsverfahren SK1 22 62 zugrundeliegende Urteil (Proz. Nr. 515-2020-44) im November im Dispositiv eröffnet worden war und er aus dem (damaligen) vorzeitigen Strafvollzug im Dezember 2020 entlassen wurde, delinquierte er bereits im Juni und Juli 2021 wieder massiv. Dies betraf mehrere unabhängige Vorfälle. Obschon er hinsichtlich der neuen Taten teilweise schwergradig vermindert schuldfähig war, wirken sich die Vorstrafen und die erneute teilweise massive Delinquenz deutlich strafe erhöhend aus.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz berücksichtigte die Tatsache, dass der Beschuldigte Halb- waise und Kriegsflüchtling sei, strafmindernd (vgl. act. E.1, E. 5.9). Beide Umstände würden an sich keine Strafminderung rechtfertigen. Strafminderung für eine

E. 5.2.4

Die Untersuchung und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren wurden vorliegend sehr beförderlich geführt. So vergingen zwischen der letzten Tathandlung – wenn auch während bereits bestehender Untersuchungshaft im September 2021 begangen – und dem vorinstanzlichen Urteil lediglich rund sechs Monate. Eine Strafminderung aufgrund der Verfahrensdauer und/oder Zeitablaufs fällt ausser Betracht.

E. 5.2.5

In Würdigung sämtlicher massgeblicher Täterkomponenten erachtet die Berufungsinstanz eine Strafeerhöhung von 70 Tagen als angemessen. Es resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von 420 Tagen bzw. 14 Monaten, die dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten für angemessen erscheint. Dies freilich bezogen auf die aus dem Untersuchungsverfahren VV.2021.2280 resultierenden und heute zu beurteilenden Delikte. Die Strafe ist nun mit der Strafe des Bezirksgerichts N.____ vom 27. Juni 2019 zu asperieren.

E. 5.3

Asperation mit widerrufenen Freiheitsstrafe

E. 5.3.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts N._____ vom 27. Juni 2019 wurde der Beschuldigte wegen einfacher Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft. Die Probezeit wurde auf 3 Jahre festgesetzt. Der Beschuldigte hatte gemäss den beigezogenen Akten des Bezirksgerichts am 22. April 2018

E. 5.3.2

Zu Recht widerrief die Vorinstanz die bedingte Strafe (vgl. act. E.1, E. 5.10). Der Widerruf ist denn auch unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich. Aufgrund der Gleichartigkeit der widerrufenen und der neuen Strafe ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Wie erwähnt ist die neue Strafe die "Einsatzstrafe" von 420 Tagen bzw. 14 Monaten Freiheitsstrafe, welche mit Blick auf die widerrufenen Vorstrafe angemessen zu erhöhen ist (vgl. E. 5.1.2). Vor dem Hintergrund, dass ein in der Probezeit delinquierender Täter nicht über Mass privilegiert werden soll, erscheint eine Erhöhung der für die neuen Delikte festgesetzten Strafe um 5 auf 19 Monate als angemessen.

E. 5.4

Übertretungen

E. 5.4.1

Der Beschuldigte ist zusätzlich zu den Vergehen und Verbrechen wegen Übertretungen (Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, der Übertretung gemäss Art. 33 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 lit. d AIG sowie des geringfügigen Erschleichens einer Leistung gemäss Art. 150 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB).

E. 5.4.2

Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse nach den persönlichen Verhältnissen des Täters so, dass diese seinem Verschulden angemessen ist. Primär ist somit für die Festsetzung der Bussenhöhe das Verschulden gemäss Art. 47 StGB massgebend. Sekundär sind die finanziellen Verhältnisse zu würdigen. Die auszufällende Busse ist in jedem Fall unbedingt auszusprechen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Die Busse beträgt maximal CHF 10'000.00, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt (Art. 106 Abs. 1 StGB).

5.4.3.1. Für die mehrfache Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG erscheint angesichts des regelmässigen Drogenkonsums und der Tatsache, dass es sich bei Marihuana um eine weiche Droge handelt, eine Busse von CHF 300.00 als angemessen.

5.4.3.2. Bezüglich der Übertretung gemäss Art. 33 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 lit. d AIG gilt zu beachten, dass der Beschuldigte das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – zwar verspätet – aber dennoch eingereicht hat.

E. 5.4.4

Bei dieser Ausgangslage erscheint in Anwendung des Asperationsprinzips eine Busse von CHF 600.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB), als angemessen.

E. 5.5

Anrechnung der Haft und des vorzeitigen Massnahmenvollzugs

E. 5.5.1

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (Art. 51 StGB). Der Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB bis Art. 61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen (vgl. Art. 57 StGB).

E. 5.5.2

Unter Berücksichtigung der bereits erstandenen Hafttage sowie dem seit 29. April 2022 dauernden vorzeitigen Massnahmenvollzugs (vgl. dazu Sachverhalt C) hat der Beschuldigte die ausgesprochene Freiheitsstrafe bereits verbüsst. Gleiches gilt offenkundig für die Busse (vgl. dazu E. 5.4 ff.). Beides ist im Dispositiv vorzumerken. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass keine Überhaft resultiert, wurde die Massnahme doch zeitlich unbegrenzt angeordnet. 6. Landesverweisung

E. 6

/ 23 5. Strafzumessung

E. 6.1

Rechtliches

E. 6.1.1

Der Beschuldigte ist afghanischer Staatsangehöriger und hat sich in Form einer versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB

E. 6.1.2

Die Situation des Ausländers in seiner Heimat stellt dabei einen massgebenden Gesichtspunkt dar (BGer 6B_651/2018 v. 17.10.2018 E. 8.3.3). Vollzugshindernisse, wie sie sich unter anderem aus der Flüchtlingseigenschaft ergeben, spielen schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB, d.h. bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine

E. 6.2

Allgemeiner Hintergrund des Beschuldigten Beim Beschuldigten handelt es sich um einen heute knapp 25-jährigen Afghanen. Er wurde in P._____ geboren und wuchs in einem kleinen Dorf in Afghanistan, etwa 20 Minuten von P._____ entfernt, zusammen mit fünf jüngeren Geschwistern bei seinen Eltern auf. Er besuchte keine Schule. Zusammen mit seinem Vater arbeitete er als Verkäufer in dessen Laden. Im Alter von 14 Jahren verlor der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben seinen Vater. Dieser sei vor seinen Augen getötet worden. Im Jahr 2013 reiste der Beschuldigte mit seiner Familie mithilfe von Schleppern nach Europa. Nach eigenen Angaben wurden er, ein Bruder und seine Mutter zunächst von seinen (unklar ob zwei) Schwestern getrennt. Später wurden er und sein Bruder auch von der Mutter getrennt. Der Beschuldigte kam offenbar mit seinem Bruder nach Österreich als "Erstaufnahmeland". Im Dezember 2014 stellte er erfolglos ein Asylgesuch in der Schweiz. Anfang 2015 befand er sich in Ausschaffungshaft und wurde den österreichischen

Behörden übergeben. Seine Mutter und Schwester(n) waren damals offenbar bereits in der Schweiz. Nach Bewilligung eines Gesuches betreffend Familienzusammenführung reiste er am 13. Januar 2016 definitiv in die Schweiz ein und lebt daher seit seinem 18. Lebensjahr hier. Mit Entscheid des SEM vom 4. Mai 2016 wurde der Beschuldigte gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannt, indem er in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter miteinbezogen wurde, und es wurde ihm in der Schweiz Asyl gewährt. Hervorzuheben ist dabei, dass der Beschuldigte gemäss dem Entscheid des SEM nicht als Flüchtling gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG anerkannt wurde, da er auf eine eigenständige Prüfung seiner Asylgründe verzichtet hatte. Der Beschuldigte erhielt in der Folge die Aufenthaltsbewilligung B. Trotz Straffälligkeit wurde die Aufenthaltsbewilligung stets verlängert.

E. 6.3

Härtefallprüfung

E. 6.3.1

Wie erwähnt, reiste der Beschuldigte im Alter von 17 Jahren in die Schweiz ein. Er kann sich mithin nicht auf die "besondere Situation" im Sinne von Art. 66a Abs. 2 letzter Satz StGB berufen. Vielmehr verbrachte er den überwiegenden Teil seiner Kindheit und Adoleszenz in Afghanistan bzw. zumindest im Ausland. In der Schweiz leben seine Mutter sowie die Geschwister, zu denen er Kontakte pflegt. Die Mutter sowie ein Bruder des Beschuldigten nahmen sowohl an der vorinstanzlichen als auch an der Berufungsverhandlung teil. In Afghanistan würden gemäss Angaben des Beschuldigten lediglich noch drei Onkel und eine Tante leben, zu welchen er keinen Kontakt habe. Freunde in Afghanistan habe er keine. Ein intaktes soziales Beziehungsnetz in Afghanistan fehlt folglich, wenngleich eine erneute Kontaktaufnahme sowie eine Reaktivierung der Beziehungen zu den erwähnten Verwandten durchaus möglich erscheint. Jedenfalls verfügt der Beschuldigte auch in der Schweiz – abgesehen von seinen Familienangehörigen – über keine weiteren Sozialkontakte. Die pauschale Angabe er habe "viele Freunde in der Schweiz" vermag daran nichts zu ändern. Bis zu seiner Verhaftung lebte der Beschuldigte zusammen mit seinem Bruder Q._____ in R._____. Der Beschuldigte verfügt einzig über die afghanische Staatsbürgerschaft. Er spricht S._____. Deutschkenntnisse sind vorhanden und der Beschuldigte ist in der Lage, einfachen Konversationen zu folgen. Weder hier noch in Afghanistan hat der Beschuldigte eine (vollwertige) Schul-, geschweigen denn Ausbildung genossen. Einer nennenswerten ordentlichen Erwerbstätigkeit ist der Beschuldigte in beiden Ländern nicht nachgegangen. Gerade in der Schweiz hat der Beschuldigte nie gearbeitet, trotz B-Bewilligung. Dass er jemals Anstrengungen in der Schweiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung unternommen hätte, ist nicht ersichtlich. Der Beschuldigte war und ist von der Sozialhilfe abhängig. Zudem befand er sich ein nicht unerheblicher Teil seiner Anwesenheitsdauer in der Schweiz in Haft oder im (vorzeitigen) Straf- oder Massnahmenvollzug. Eine erfolgreiche Integration in der Schweiz liegt nicht vor.

E. 6.3.2

Der Beschuldigte ist gesundheitlich stark eingeschränkt. Gemäss Gutachten vom 4. November 2021 (vgl. StA act. 2.12) leide er an einer paranoiden Schizophrenie. Diese wird aktuell im Rahmen der mit Urteil vom 25. März 2022 angeordneten stationären Massnahme psychiatrisch behandelt. Auch eine solche Erkrankung steht einer

Landesverweisung nicht per se entgegen. Gemäss bundes- gerichtlicher Rechtsprechung muss im Ausland nämlich nicht derselbe Behand- lungsstandard wie in der Schweiz zur Verfügung stehen (vgl. BGer 6B_1179/2021 v. 5.5.2023 E. 6.7.2). Gleichwohl ist diesem Umstand besondere Beachtung zu

E. 6.3.3

Demgegenüber liegen keine Umstände vor, welche einen (zusätzlichen) Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) begründen würden. Der Be- schuldigte ist erwachsen und hat keine eigene in erster Linie geschützte Kernfami- lie in der Schweiz. Der Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Mutter und Ge- schwister kann ihm auch über den elektronischen Weg oder anderweitig physisch zugemutet werden.

E. 6.4

Interessenabwägung

E. 6.4.1

Das Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz. Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses spielen daher die folgenden Aspekte eine Rolle: Die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen De- likte, eine grosse Rückfallgefahr, eine wiederholte Straffälligkeit, eine erneute Straffälligkeit nach verbüsster Freiheitsstrafe sowie Straffälligkeit nach einer mi- grationsrechtlichen Verwarnung. Das gesamte öffentliche Interesse ist dem ge- samten privaten Interesse gegenüberzustellen. Resultiert dabei ein überwiegen- des öffentliches Interesse, ist die Landesverweisung auszusprechen (vgl. BGer 6B_659/2018 v. 20.9.2018 E. 3.3.3).

E. 6.4.2

Die einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten wirken sich negativ aus. Ebenso negativ fallen das Verschulden und die Schwere der Taten ins Gewicht,

E. 6.4.3

Wie bereits erwähnt, spielen nach aktuellster bundesgerichtlicher Recht- sprechung allfällige Vollzugshindernisse (Art. 66d StGB) schon bei der strafrechtli- chen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB, d.h. bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine Rolle. Bereits das Sachgericht hat im Rahmen des Entscheides über die Anordnung einer Landesverweisung eine Vollzugsprognose zu treffen. Wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinli- che, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen, ist von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen (vgl. etwa BGer 6B_1024/2019 v. 29.1.2020 E. 1.3.4). Diesbezüglich kann als notorisch gelten, dass das SEM nach der Machtergreifung durch die Taliban den Vollzug von Weg- weisung von afghanischen Staatsangehörigen offiziell bis auf weiteres ausgesetzt hat. Es werden derzeit keine Rückführungen nach Afghanistan mehr durchgeführt, und es werden im Asylverfahren auch keine Wegweisungsvollzüge mehr verfügt. Für Personen, bei denen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rück-

E. 6.4.4

Vorliegend ist zu beachten, dass vor einem allfälligen Vollzug einer Lan- desverweisung die Massnahme des Beschuldigten zu vollziehen ist (vgl. Art. 66c Abs. 2 StGB). Angesichts des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschuldigten ist die Dauer der Massnahme kaum

absehbar, und wurde vom Gutachter – im günstigen Falle, dass sich der Beschuldigte gut auf die Therapie einlasse – mit mindestens zwei bis drei Jahre angegeben. Aus dem Vollzugsbericht vom 29. August 2023 (vgl. act. I.1) geht sodann hervor, dass trotz des günstigen Behandlungsverlaufes eine stationäre forensisch-psychiatrische Behandlung weiterhin notwendig und zweckmässig sei, um die hohe Rückfallgefahr für Gewaltdelikte zu senken. Dies liege daran, dass der Beschuldigte trotz aktiver Psychoedukation noch kein Krankheitsverständnis und keine Krankheitseinsicht entwickelt habe und sich bislang nicht auf die Therapie habe einlassen können oder wollen (vgl. act. I.1, S. 5). Obschon sich die Lage in Afghanistan aufgrund der nunmehr gefestigten Machtübernahme durch die Taliban in absehbarer Zeit nicht ändern dürfte, kann, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, keine hinreichend zuverlässige prognostische Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Situation im für die Landesverweisung relevanten Zeitpunkt präsentieren wird. Eine abschliessende Beurteilung darüber, ob der Vollzug der Landesverweisung aufgrund der allgemeinen Lage in Afghanistan tatsächlich undurchführbar wäre, ist aus genannten Gründen derzeit nicht möglich.

E. 6.4.5

Dem Beschuldigten wurde seine Flüchtlingseigenschaft durch die Schweiz gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG anerkannt, indem er in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter miteinbezogen wurde. Damit wurde er jedoch gerade nicht als Flüchtling im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG anerkannt, da er auf eine eigenständige Prüfung seiner Asylgründe verzichtet hatte. Damit ergibt sich aus seinem Status allein noch keine hinreichende individuelle konkrete Gefährdung/Verfolgung in seinem Herkunftsland. Bis heute fehlen zudem konkrete und eindeutige Hinweise auf eine drohende politische Verfolgung im Herkunftsland. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte, dass sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozia-

E. 6.5

Fazit Anordnung Landesverweisung Vor dem Hintergrund des Gesagten ist festzuhalten, dass der beim Beschuldigten zu bejahende Härtefall durch die öffentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz aufgewogen werden. Eine Landesverweisung ist anzuordnen.

E. 6.6

Dauer der Landesverweisung

E. 6.6.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren, den Beschuldigten während 15 Jahren des Landes zu verweisen. Damit weicht sie von ihrem vor Vorinstanz gestellten Antrag, eine Landesverweisung von 10 Jahren auszusprechen, ab. Sie begründet dies damit, dass sie davon ausgegangen sei, dass beide Berufungsverfahren (Berufung gegen das Urteil vom 25. März 2022 [SK1 22 68] und Berufung gegen das Urteil vom 11. November 2020 [SK1 22 62]) vereinigt würden. Zudem komme, so die Staatsanwaltschaft, in einem Fall, in dem über zwei Landesverweisungen zu befinden sei, das sogenannte Absorptionsprinzip zur Anwendung. Dies bedeute, dass bei an sich zwei auszusprechenden Landesverweisungen die zweite die erste absorbiere. Zum Zeitpunkt der zweiten Anklageerhebung (18. Januar 2022) sei das erste vorinstanzliche Urteil noch nicht begründet gewesen. Aus diesem Grund habe die Staatsanwaltschaft im zweiten erstinstanzlichen Verfahren nur eine zehnjährige Landesverweisung gefordert. Nachdem nun beide

vorinstanzlichen Urteile begründet seien und es in beiden Fällen zu einer Berufung gekommen sei, sei in Anwendung des Absorptionsprinzips nur eine Landesverweisung auszusprechen, diese sei jedoch für die Dauer von 15 Jahren anzuzuordnen (act. H.4, S. 8).

E. 6.6.2

Die Landesverweisung ist gemäss Art. 66a StGB für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Dauer der Landesverweisung hat dabei verhältnismässig zu sein. Treffen zwei Landesverweisungen aufeinander, gelangt das Absorptionsprinzip zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die beiden Landesverweisungen nicht zusammenzuzählen und nacheinander zu vollziehen sind (sog. Kumulation). Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft führt dies vorliegend jedoch nicht dazu, dass nur eine Landesverweisung auszusprechen wäre. Das vorgeschlagene Vorgehen der Staatsanwaltschaft führte im Ergebnis nämlich dazu, dass die Dauer der zweiten Landesverweisung um die Dauer der ersten Landesverweisung "angemessen" erhöht werden müsste bzw. würde. Es resultierte eine analoge Anwendung von Art. 49 StGB (Asperationsprinzip), für welche gemäss Bundesgericht kein Raum besteht (BGE 146 IV 311 E. 3.7). Vor dem Hintergrund des Gesagten führt die Anwendung des Absorptionsprinzips dazu, dass im Verfahren SK1 22 68 unabhängig vom Verfahren SK1 22 62 die Dauer der Landesverweisung festzulegen ist. Beide Landesverweisungen gelangen sodann gleichzeitig zum Vollzug, sodass letztlich der kürzere Landesverweis im längeren aufgeht (vgl. zum Ganzen BGE 146 IV 311 E. 3.7 m.H. auf BGE 117 IV 229 E. 1.c.cc und 1.d).

E. 6.6.3

Für die Anlasstat wurde aufgrund des Tatverschuldens zwar "nur" eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten ausgesprochen. Dieses Strafmass resultierte v.a. aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit (schwergradig verminderte Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht seiner Tat und Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln). Die mehrfache und teilweise schwere Delinquenz des Beschuldigten muss ebenfalls berücksichtigt werden. Eine Landesverweisung von zehn Jahren erscheint angemessen.

E. 6.7

Ausschreibung der Landesverweisung im SIS

E. 6.7.1

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO; vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäss Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist zudem zu prüfen, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird

E. 6.7.2

Die Voraussetzungen einer Ausschreibung sind vorliegend erfüllt. Der Beschuldigte ist afghanischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatenangehöriger. Soweit ersichtlich

verfügt er in keinem andern Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht. Sodann liegt die gegen den Beschuldigten ausgesprochene Freiheitsstrafe über einem Jahr. Durch die (versuchte) schwere Körperverletzung wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung ohne Frage stark beeinträchtigt, weshalb eine Ausschreibung auch verhältnismässig ist. Dementsprechend ist die Ausschreibung im SIS anzuordnen. 7. Kosten und Entschädigungsfolge (Untersuchungs- und erstinstanzliches Verfahren)

E. 7

/ 23 wägungen der Vorinstanz decken (act. H.4, S. 2 f., und S. 6). Angesichts dieser Ausgangslage kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Ausführungen in Erwägung 5.1 bis 5.9 des angefochtenen Urteils verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal sich selbst der Beschuldigte diesen anschliesst (act. H.5, S. 7).

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Verfahrenskosten vollumfänglich zulasten des Beschuldigten (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 7.2

Demgemäss trägt der Beschuldigte die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von CHF 16'203.00 sowie die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 4'000.00 (Art. 2 Abs. 1 VGS [BR 350.210]).

E. 7.3

Die vom amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Erich Vogel, für das erstinstanzliche Verfahren beantragte Entschädigung von CHF 8'368.00 (inkl. Spesen und MwSt.) ist ausgewiesen und angemessen. Die Entschädigung ist einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur zu bezahlen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 8

/ 23 schwierige Biographie ist grundsätzlich nur sehr restriktiv und in Ausnahmefällen zu gewähren. Vorliegend ergibt sich indes aus den beiden Gutachten eine äusserst schwierige Biografie des Beschuldigten. So habe er selbst mit ansehen müssen, wie sein Vater ermordet worden sei. Die Angaben basieren zwar auf den Ausführungen des Beschuldigten, doch finden sich diese stets wiederkehrend in seinen Aussagen im Strafverfahren sowie in den Migrationsakten (vgl. etwa das Befragungsprotokoll vom 23. Februar 2016, Ziff. 7.01). Hinzu kommt der Umstand, dass der damals noch minderjährige Beschuldigte gemeinsam mit seinem ebenfalls minderjährigen Bruder bei der Flucht aus Afghanistan nach Europa zunächst von zwei Schwestern und dann auch noch von der Mutter für längere Zeit getrennt wurden und über deren Verbleib nichts wussten (vgl. dazu ausführlich SK 1 22 62, StA act. 2.14). Dieser Umstand bzw. die Notwendigkeit der Wiedervereinigung des Beschuldigten und seines Bruders, welche das Erstaufnahmeverfahren in Österreich durchführten, mit der Mutter und den übrigen Geschwistern in der Schweiz ist zumindest auch durch die Migrationsakten belegt. Angesichts dieser Umstände ist dem Beschuldigten ausnahmsweise eine sehr leichte Strafminderung aufgrund seiner Biographie zuzubilligen.

E. 8.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte im Rahmen ihrer Berufung, die Strafe um drei Monate auf 20 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Diesem Antrag wurde insoweit entsprochen, als

die Strafe um zwei Monate erhöht wurde. Antrags- gemäss wurde sodann die Busse um CHF 100.00 auf CHF 600.00 erhöht. Bezüg- lich der Landesverweisung wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgege- ben und die Landesverweisung angeordnet. Hinsichtlich der Dauer der Landes- verweisung wurde ihrem Antrag nur teilweise entsprochen, indem eine zehnjährige Landesverweisung angeordnet wurde und nicht wie beantragt eine 15-jährige Verweisung. Der Beschuldigte ist mit seinen Anträgen auf Abweisung der Beru- fung vollständig unterlegen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, die in Anwendung von Art. 7 VGS auf CHF 3'000.00 festge- setzt werden; im Umfang von 5/6, d.h. CHF 2'500.00, zulasten des Beschuldigten und im Umfang von 1/6, d.h. CHF 500.00 zulasten des Kantons Graubünden.

E. 8.2

Die vom amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Erich Vogel, eingereichte Ho- norarnote umfasst sämtliche Aufwendungen für beide Berufungsverfahren SK1 22 62 und SK1 22 68. Der geltend gemachte Aufwand von CHF 3'651.00 (inkl. Spe- sen und MwSt.) erscheint angemessen. Da eine genaue Aufschlüsselung der Aufwandspositionen nicht möglich ist, ist der Gesamtaufwand hälftig auf die bei- den Berufungsverfahren aufzuteilen. Es resultiert ein zu entschädigendes Honorar von CHF 1'825.50 (inkl. Spesen und MwSt.) pro Berufungsverfahren. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen ausgangsgemäss zu 5/6 zulasten des Beschul- digten und zu 1/6 zulasten des Kantons Graubünden. Sie werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstat- tungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 5/6, d.h. CHF 1'521.25, nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 9

/ 23 O._____ mit einem Teppichmesser eine Schnittwunde im Gesicht zugefügt, um sich "Respekt zu verschaffen". Die Vorinstanz widerrief den bedingten Vollzug und asperierte die Gesamtstrafe um 4 Monate (von 13 auf 17 Monate) Freiheitsstrafe, womit sie einen Monat unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft blieb, welche eine Asperation von 5 Monaten beantragt hatte.

E. 10

/ 23 Dies auch ohne externen Druck. Eine Busse von CHF 100.00 erscheint angemes- sen. 5.4.3.3. Für die mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nach- teil von I._____, H._____ und M._____ gilt es zu konstatieren, dass der Beschul- digte ohne ersichtlichen Grund gegen drei ihm völlig unbekannte Personen gewalt- tätigt wurde. Die ihm in Bezug auf die Tötlichkeiten gegenüber I._____ und H._____ attestierte hochgradig verminderte Schuldfähigkeit ist zu berücksichtigen. Eine Busse von CHF 300.00 erscheint angemessen. 5.4.3.4. Der Beschuldigte hat lediglich einmal im öffentlichen Verkehr eine Leis- tung erschlichen, sodass für die Übertretung gemäss Art. 150 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB eine Busse von CHF 100.00 angemessen erscheint.

E. 11

/ 23 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB schul- dig gemacht. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Auch der Versuch wird von der Katalogtat erfasst (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen

Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Mit dieser sog. Härtefallklausel soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden. Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.1 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 VZAE (SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2; je m.w.H.). Demnach sind zu berücksichtigen: Die Integration des Betroffenen, die Familienverhältnisse, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Von einem schweren persönlichen Härtefall ist ausserdem in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGer 6B_1077/2020 v. 2.6.2021 E. 1.2.3; 6B_568/2020 v. 13.4.2021 E. 5.3.4; je m.w.H.). Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Insbesondere ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGer 6B_1070/2018 v. 14.8.2019 E. 6.2.2). Liegen genügend gewichtige persönliche Interessen für die Annahme eines Härtefalls vor, ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen, ob die Katalogtat einen derartigen Schweregrad erreicht, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint (BGer 6B_587/2020 v. 12.10.2020 E. 2.1.1 m.w.H.).

E. 12

/ 23 Rolle (BGE 144 IV 332 E. 3.3; BGer 6B_747/2019 v. 24.6.2020 E. 2.1.2). Das Sachgericht prüft die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung, soweit sie definitiv bestimmbar ist. Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (vgl. BGer 6B_747/2019 v. 24.6.2020 E. 2.1.2; 6B_1024/2019 v. 29.1.2020 E. 1.3.5; betreffend Gesundheitszustand auch BGE 145 IV 455 E. 9.4). Der betroffenen Person kommt hinsichtlich von Umständen, die für den Fall einer Rückkehr in das Heimatland auf eine individuell-persönliche Gefährdung, das heisst eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) schliessen lassen, trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes eine Mitwirkungspflicht zu (BGer 6B_1077/2020 v. 2.6.2021 E. 1.5.6; 6B_1024/2019 v. 29.1.2020 E. 1.3.6).

E. 13

/ 23

E. 14

/ 23 schenken. Der Beschuldigte befindet sich aktuell in einer stationären Massnahme und erhält psychiatrische und psychopharmakologische Behandlung. Der Gutachter geht von einer Behandlungsdauer von mindestens zwei bis drei Jahren aus, sofern sich der Beschuldigte gut auf die Behandlung einlasse; sie erhöhe sich aber, wenn er sich weniger darauf einlassen könne (vgl. StA act. 2.12, F. 6.4.4). Für den zukünftigen positiven

Gesundheitsverlauf misst der Gutachter der regel- mässigen Psychopharmakotherapie grosse Bedeutung bei (F. 6.5.1). Gerade de- ren Sicherstellung erscheint jedoch in Afghanistan, auch nach erfolgreicher Be- handlung, unsicher. Der Zugang zu psychiatrischer Behandlung und zu Psycho- therapie dürfte in Afghanistan nämlich, sogar in P._____, nur in äusserst unzurei- chendem Masse möglich sein (vgl. etwa BVGer E-5280/2019 v. 22.9.2021 E. 8.5 m.w.H.). Angesichts seiner schweren psychischen Störung und der schwierigen (weiterführenden) Therapiemöglichkeit im Herkunftsland samt den kaum absehba- ren Folgen einer unterbleibenden medikamentösen Behandlung würde die Lan- desverweisung den Beschuldigten derart hart treffen, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsberechtigung führen würde.

E. 15

/ 23 insbesondere, dass sie jeweils aus nichtigen Anlässen bzw. ohne ersichtlichen Grund heraus erfolgt sind. Zwar lag mehrheitlich und insbesondere auch betref- fend die Anlasstat eine schwergradige Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit und Einsicht ins Unrecht seiner Taten vor (StA act. 2.12, S. 35). Dies steht einer Landesverweisung nicht per se entgegen. Sie mindert indessen das Verschulden erheblich und hat zumindest als gegen die Landesverweisung sprechenden As- pekt bei der Interessenabwägung berücksichtigt zu werden. Weiter negativ zu ge- wichten sind die wiederholte Delinquenz sowie die dazwischenliegenden kurzen Intervalle. Positiv zu werten ist, dass sich gemäss gutachterlicher Einschätzung eine Rückfallwahrscheinlichkeit durch Massnahmen in erheblichem Ausmass ver- mindern lasse. Indessen lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen, dass die vom Beschuldigten derzeit ausgehende hohe Rückfallgefahr im Zeitpunkt der Be- endigung der Massnahme gebannt sein wird. So spricht denn auch das in den Ak- ten liegende Gutachten von einem (aktuell) hohen Rückfallrisiko (gemäss VRAG- Auswertung liegt die statistische Rückfallgefahr trotz Therapie bei 82% innerhalb der nächsten zehn Jahren; vgl. StA act. 2.12, S. 36 f. und F. 6.3.1). Das Beru- fungsgericht hat sich auf die sich ihr zum Urteilszeitpunkt darstellende Sachlage und damit auf die entsprechend hohe Rückfallwahrscheinlichkeit zu stützen (vgl. BGE 145 IV 445 E. 9). Angesichts dieser hohen Rückfallgefahr für verschiedenar- tige Gewaltdelikte, der negativen Prognose bezüglich des längerfristigen Wohlver- haltens des Beschuldigten sowie seiner nach wie vor fehlenden Krankheitseinsicht (vgl. nachfolgend E. 6.4.4) besteht nach Dafürhalten des Berufungsgerichts aktuell eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die den auf Seiten des Beschuldigten vorliegenden Härtefall aufwiegt.

E. 16

/ 23 führung besteht (z.B. schwer straffällige Personen) werden die Vollzugshandlun- gen vorsorglich weitergeführt. Eine Rückführung ist aber auch bei diesen bis auf Weiteres nicht möglich (vgl. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/afghanistan.html#_____> [zuletzt besucht am 21. September 2023]). Es fragt sich, ob dieser Umstand bereits in den Entscheid über die Anordnung der Landes- verweisung einzubeziehen ist oder er erst in einem allfälligen Vollzugsverfahren durch das Migrationsamt zu berücksichtigen ist.

E. 17

/ 23 len Gruppe oder seine politischen Anschauungen gefährdet wären (vgl. Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Genfer

Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30]). Auch der Grund für seine Kreuz- Tätowierung auf der Brust erscheint kaum nachvollziehbar und nur schwer verständlich. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte diesbezüglich jedoch klar, dass er Muslim sei und nicht zum Christentum konvertiert sei, was noch vor der Vorinstanz behauptet worden war (vgl. act. H.3, F. IV.25 f.). Inwieweit er selbst durch die Ermordung seines Vaters durch einen regionalen Militärvertreter, welcher es auf dessen Ländereien abgesehen haben will, gefährdet sein soll, erschliesst sich nicht ohne weiteres und lässt sich auch nicht anhand der umfangreichen Asyl- und Migrationsakten bestimmen. Der Beschuldigte selbst ist diesbezüglich seiner Mitwirkungspflicht nur dürftig nachgekommen, sodass der Berufungsinstanz keine abschliessende Beurteilung seiner möglichen Verfolgung im Herkunftsland möglich ist.

E. 18

/ 23

E. 19

/ 23 dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass bei der Legalprognose zum Beispiel eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der beschuldigten Person (vgl. etwa BGE 147 IV 340 E. 4.7.1 ff.).

E. 20

/ 23 8. Kosten- und Entschädigungsfolge (Berufungsverfahren)

E. 21

/ 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.